

# Anhörung zum Agrarpaket 2016

## Audition sur le train d'ordonnances 2016

### Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2016

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55 Postfach 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Version 05.04.16 – Beschlüsse des VSF-Vorstandes  Sig. SR Roland Eberle                      Sig. Christian Oesch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) .....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .....	7
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	9
BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....	10
BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10) .....	12
BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) .....	13
BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) .....	14
BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31) .....	15
WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124) .....	16
WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....	17
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) .....	19

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Direktor Lehmann

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2016 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir erlauben uns, zu den in der Vernehmlassung befindlichen Punkten weitere Forderungen der Wertschöpfungskette aufzuführen, welche in der vorliegenden Vernehmlassung gänzlich ausgeklammert werden. Diese betreffen die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide sowie die Ergänzung der Liste von Grundfutter (DZV, Anhang 5 Ziffer 1) mit Mühlennachprodukten. Wir bedauern, dass die entsprechenden Punkte trotz mündlicher Ankündigung in der Vorlage nicht enthalten sind und erwarten, dass die Punkte wieder aufgenommen werden.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Ablehnung der vorgesehenen Reduktion des Direktzahlungskredites 2017
- Aufnahme von Mühlennachprodukten in die Liste von Grundfutter (DZV, Anhang 5 Ziffer 1),
- Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.-/ha,
- Rückweisung des Anhangs 1 AEV mit dem Ziel, das komplette Projekt neu zu überarbeiten. Diese Neuaufgleisung enthält die Überarbeitung der Zollpositionsgruppen, der Paritätspreisberechnung sowie der Wertung der einzelnen Rohstoffe in Zusammenarbeit mit der Branche.  
Eine Anpassung der Importtrichtwerte per 1.1.2017 lehnen wir klar ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Forderungen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten

SR Roland Eberle

Christian Oesch

Präsident

Direktor



**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Anlässlich der Vernehmlassung zum landw. Zahlungsrahmen 2018-2021 haben wir uns klar gegen eine Senkung der finanziellen Mittel zu Lasten der Landwirtschaft ausgesprochen. Die Landwirtschaft ist nach dem unverhältnismässig grossen Umbruch durch die AP 14-17 auf Stabilität angewiesen. Wir lehnen die vorgesehene Reduktion des Direktzahlungskredites 2017 klar ab.

In Artikel 71 der Direktzahlungsverordnung (DZV) wird auf die Liste von Grundfutter gemäss Anhang 5 Ziffer 1 hingewiesen, welche Futter in den Rationen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion eingesetzt werden können. Aufgrund von Rückmeldungen seitens Mischfutterhersteller scheint dieses Programm ein reges Interesse bei den Landwirten zu finden. Dies führt dazu, dass diese Fütterungsvorgaben beim Mischfutter-Absatz eine relevante Rolle spielen. Bei der Wiederkäuer-Fütterung hatten Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung, sogenannte Mühlennachprodukte wie z.B. Bollmehl, Kleie und Mühlennachproduktegemisch, bisher einen festen Platz eingenommen. Da die Mühlennachprodukte nicht in dieser Liste aufgeführt sind, führt dies zu einer massiven Benachteiligung dieser Produkte bei der Mischfutterherstellung, so dass der Absatz dieser Produkte auf Stufe Mühle nicht mehr gewährleistet ist und damit ein volkswirtschaftlich unsinniger Unterbruch der Verarbeitungskette von Mühlennachprodukten die Folge wäre.

Der schleppende Absatz führt zu unnötigem Druck auf die Brotgetreidepreise.

Wir beantragen die Aufnahme der Mühlennachprodukte in dieser Liste. Dazu führen wir folgende Begründungen an:

- Andere Nebenprodukte aus der verarbeitenden Industrie sind in der Liste aufgenommen worden. Es besteht in keiner Weise Kohärenz. Nach welcher Systematik die Liste definiert wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Mühlennachprodukte sind jedoch dadurch stark benachteiligt.
- Um Kreisläufe zu schliessen, sollten diese im Sinne der Nachhaltigkeit in die Liste aufgenommen werden. Bei der Lebensmittelherstellung fallen in der verarbeitenden Industrie Nebenprodukte an. Bei der Getreideverarbeitung entstehen in der Müllerei ca. 25% Nebenprodukte, welche in der Futtermittelindustrie sinnvoll weiterverwendet werden können. Wenn ein relevanter Absatzbereich durch Regulierung eingeschränkt wird, hat dies unweigerlich auch einen negativen Rückkoppelungseffekt auf die gesamte Wertschöpfungskette.
- Wir bitten Sie, die Anpassung dringlich zu behandeln. Entgegen der Äusserungen von Vertretern des BLW anlässlich einer spezifisch einberufenen Sitzung vom 1. März 2016 bestehen effektiv Absatzprobleme. Die vom BLW aufgestellte „Milchbüchlirechnung“ über den Anfall und den Absatz von Mühlennachprodukten erachten wir als wertlos. Die Absatzseite entspricht in keiner Weise der Realität. Wir sind gerne bereit, unsere Fronterfahrung zur Verfügung zu stellen.

Mühlennachprodukte gelten aufgrund ihrer Inhaltsstoffe eher als rohfaserreich.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 5, Ziffer 1	1.1 Zum Grundfutter zählen: n. Mühlennachprodukte	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 7	Keine Reduktion des Direktzahlungskredits für die Landwirtschaft im Jahr 2017	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

**BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Am 13.3.2013 hat das Parlament beschlossen, dass der Bund Einzelkulturbeiträge ausrichten kann, um eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten (Art. 54, LwG). In der Botschaft zur AP 2014-17 vom 8. April 2013 wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesrat für Futtergetreide einen Einzelkulturbeitrag ausrichten kann, sollte der rückläufige Trend in der Futtergetreideproduktion anhalten. Bislang hat das BLW argumentiert, dass der Rückgang mit entsprechenden Zahlen belegt werden müsse.

In seinem Artikel vom 23.5.2014 „Kunstwiese produziert mehr Futter als Futtergetreide“ bestätigte das BLW den Rückgang der inländischen Futtergetreideproduktion. Die Ernteerhebungen von swiss granum zeigen ebenfalls, dass die Anbaufläche beim Futtergetreide (exkl. Körnermais) im Jahr 2014 wie auch 2015 erneut zurückgegangen ist. Seit 2007 sind die Anbauflächen von Futtergetreide (ohne Mais) um mehr als 15'000 ha gesunken. Die Erntemengen 2015 von swiss granum zeigen im Vergleich zu 2014 mit einem erneuten Rückgang von rund 20'000t ebenfalls keine Trendwende. Gleichzeitig lagen die Anbauflächen 2015 sowohl für Futterweizen, Gerste, Triticale sowie Hafer allesamt unter dem Durchschnitt der letzten vier Jahre. Die inländische Krafftutterbilanz – insbesondere das Futterweizensegment - muss als katastrophal bezeichnet werden.

Der Nationalrat hat in seiner Sondersession Anfang Mai 2015 die parlamentarische Initiative Knecht knapp abgelehnt. Diese forderte, dass der Bundesrat einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide einführen muss, um eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten sowie die Produktionskapazität und die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten zu erhalten. Mit seinem Entscheid bringt der Nationalrat grundsätzlich sein Vertrauen in die Arbeit des Bundesrates zum Ausdruck. Aufgrund des erneuten Rückgangs der Futtergetreidefläche ist der Bundesrat in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen und die gemachten Versprechen einzuhalten.

**VSF fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.-/ha, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten.**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:... <b>f. Futtergetreide</b>	Siehe Einleitung
Art. 5	<b>Art. 5</b> Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und	Siehe Einleitung

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Saflor: 700 b. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen: 700 c. für Soja: 1000 d. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2: 1000 e. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: – bis 31. Dezember 2014: 1600 – ab 1. Januar 2015: 1400  <b>f. für Futtergetreide: 400</b>	



## BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nummehr seit ein paar Jahren ist der zunehmende Import von gemahlene Getreidemischungen innerhalb der Mischfutterimporte festzustellen. Die importierten Mengen waren bislang nicht beängstigend hoch, wuchsen jedoch stetig an. VSF hat mit der Unterstützung von swiss granum bereits mehrmals beim BLW interveniert, Das BLW sah jedoch noch keinen Handlungsbedarf und forderte handfeste Beweise. Wie swiss granum an einer Sitzung mit dem BLW Anfang März 2016 aufzeigen konnte, gibt es fassbare Hinweise darauf, dass unter den Tarifnummern 2309.9011 oder 2309.9089 einfache Mischungen von gemahlene Getreide verzollt werden. Entsprechende Offerten der importierenden Firma an Tierproduzenten in der Schweiz wurden dem BLW schriftlich zugestellt. Damit ist Handlungsbedarf sowohl beim BLW als auch bei der EZV vorhanden. Die in den Offerten aufgeführten Futterpreise zeigen klipp und klar, dass die Verzollung fälschlicherweise zum Mischfutterzollansatz erfolgte. VSF ist überzeugt, dass solche gemahlene Getreidemischungen nicht innerhalb der Standardrezeptur importiert werden dürfen, sondern gemäss Art. 28 Abs. 5 AEV verzollt werden müssen. Diese Situation schafft eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber den inländischen Mischfutterherstellern und gefährdet die gesamte Wertschöpfungskette, zumal diese im Vergleich zu anderen Branchen keinen Industrieschutz mehr geniesst. Wir führen nachfolgend zwei Offerten der Firma „Ländlefutter“, Vorarlberger Mühlen und Mischfutterwerke GmbH auf:

„...Getreidemischung G/W gemahlen fein (49 % Gerste, 49 % Weizen, 2 % Melasse) ab Werk Dornbirn ... verzollt CHF 299,90 / Tonne...“

„...freibleibend für Jänner 2016 eine Getreidemischung bestehend aus Gerste gemahlen/geschrotet, Weizen gemahlen/geschrotet und 5 % extrudierter Pellets (Zusammensetzung siehe Beilage) geliefert (je ca. 25 to pro Lieferung) zu CHF 36,75 / 100 kg zuz. MWST...“

Gleichzeitig wirken sich Importe von gemahlene Getreidemischungen negativ auf die Auszahlungspreise des inländischen Futtergetreides aus. VSF verlangt – nach Rücksprache mit der Branche folgende Punkte:

- Mit der EZV ist die korrekte Zuteilung der Zollansätze zu klären: Unter welchen Kriterien gilt eine Mischung beim Import als Mischfutter oder als gemahlene Getreidemischung?
- Die Verzollung von gemahlene Getreidemischungen ist anhand der eingereichten Offerten zu prüfen. Entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen.
- Die Verzollung aller Mischungen nach Art. 28 Abs. 5 AEV ist zu prüfen. Demnach müsste der Zollansatz automatisch dem höchsten aller Zollansätze für Getreide zu Futterzwecken entsprechen. Gleichzeitig sollte geklärt werden, ob eine Aufhebung der Standardrezeptur sinnvoll wäre.

Allfällige Änderungen müssen zwingend vorgängig mit der Branche diskutiert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 28, Bas 5	Überprüfung der Verzollung von gemahlten Getreidemischungen und Umsetzung von koordinierten Anpassungen.	











## WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir bedanken uns für die Organisation einer Informationsveranstaltung zur Klärung der Vorgehensweise und der zu Grunde liegenden Daten für die Berechnung der Importrichtwerte am 1. März 2016 in Bern.

Grundsätzlich begrüssen wir die Überarbeitung der Importrichtwerte, welche einer klaren **und möglichst standardisierten** Vorgehensweise zugrunde liegen. Der Einbezug von Experten in einem frühen Stadium der Arbeiten, um die Plausibilität der Daten zu prüfen ist unseres Erachtens ebenfalls sinnvoll. Wir bedauern jedoch ausserordentlich, dass das Expertenteam offensichtlich weder auf den genauen Inhalt noch auf die Tragweite der Arbeiten aufmerksam gemacht wurde. Gemäss Auskünften zweier vom BLW genannten Experten wurden diese nicht detailliert genug über die Ziele der Arbeit informiert. Die Abgabe der Meinung hat sich offenbar auf Detailpositionen beschränkt, ohne dass man die exakte Vorgehensweise der Berechnungen kannte. Mindestens ein Mitglied im Expertenteam fragte sich, warum die Meinung zu Zollpositionen gefragt ist, welche kaum je eine Bewegung erfahren.

Die im Verordnungspaket vorgeschlagenen Anpassungen sowie die nicht erfolgte Neuzuteilung der einzelnen Positionen in die elf Gruppen führen zwangsläufig zu unhaltbaren Verwerfungen innerhalb der einzelnen Rohstoffe. Das aktuell vorgeschlagene Vorgehen führt zu einer ungerechtfertigten und aus verschiedenen Aspekten äusserst fragwürdigen Bevorzugung von Nebenprodukten ausländischer Rohstoffe und ausländischer Nebenprodukte aus der Lebensmittel- / Ethanolproduktion. Demgegenüber erfahren die inländischen Rohstoffe wie Futtergetreide und Rapskuchen eine ungerechtfertigte Benachteiligung. Die Auswirkungen dieser Verwerfungen wären aus verschiedenen Perspektiven betrachtet, fatal: Sinnvolle Kreisläufe im Inland würden gestört (Raps). Beispiele: Inländische Gerste würde zu Gunsten von importiertem Bruchreis unnötig benachteiligt (Ethik, Ökologie, Versorgungssicherheit).

Das von Agroscope verwendete Berechnungstool enthält zudem diverse Fehler und unserer Ansicht nach falsch zu Grunde gelegte Referenzen.

Wir erlauben uns, nachfolgend einige, von uns als kritisch erachtete Punkte aufzuführen:

- Es ist nicht ersichtlich, ob die für die Berechnungen verwendeten Daten der Nährwertdatenbank aktuell und damit verbunden korrekt sind. Beispiele dafür sind etwa die Rohproteingehalte von Treber, Schlempe oder der Rückstände aus der Stärkegewinnung. Eine Überprüfung der Daten innerhalb der Vernehmlassungsfrist war leider nicht möglich.
- Das von Agroscope verwendete Berechnungstool enthält nach unserer Ansicht nicht korrekte Referenzen.
- Das BLW schlägt bei einzelnen, in der Vernehmlassungsunterlage aufgeführten Importrichtwerten (z.B. Triticale, Roggen oder Raps samen) nicht den wissenschaftlich berechneten Importrichtwert vor, sondern zieht nach eigenen Angaben sog. Expertenwissen bei. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei einzelnen Produkten das Expertenwissen eingeflossen ist und bei anderen nicht. Das Vorgehen des BLW erscheint uns diesbezüglich nicht kohärent und wenig transparent.
- Durch die tieferen vorgeschlagenen Importrichtwerte für Mais, Triticale, Roggen oder auch Bruchreis der Warengruppe 3 verstärkt sich der bestehende Druck auf die inländische Futtergetreideproduktion markant.
- Es ist nicht nachvollziehbar, als welchem Grund die Importrichtwerte sämtlicher Öle und Fette der Warengruppe 6 mit dem Schwellen-

- preis gleichgesetzt werden.
- Schlempe ist aufgrund ihres Rohproteingehaltes in der falschen Gruppe eingeteilt. Sie würde eher in die Gruppe 10 gehören. Gleichzeitig wurde ein falscher RP-Gehalt in der Berechnung verwendet. Bezüglich Futtermittelsicherheit ist die Schlempe ein heikles Produkt. Offenbar wurden hier Hinweise von Agroscope nicht umgesetzt.
  - Nicht ersichtlich ist, wieso Treber und Schlempe die gleiche Zolltarifnummer aufweisen. Dies verfälscht die Beurteilung der Wertigkeit der Schlempe im Vergleich zu anderen Produkten stark. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Wertigkeit im Vergleich zum Rapskuchen nicht richtig wiedergegeben wird. Bei einer Anpassung der Importrichtwerte müssen Treber und Schlempe zwingend in separaten Tariflinien aufgeführt und die zugehörigen Importrichtwerte separat berechnet werden.
  - Der IR für die Schlempe muss massiv höher liegen. Eigene Berechnungen gemäss dem vorgeschlagenen Berechnungsschema ergaben einen Paritätspreis für Schlempe von Fr. 51.77.

Aus den Genannten Gründen **weisen wir das Gesamtpaket „Agrareinfuhrverordnung Anhang 1“ zurück und beantragen gleichzeitig folgende Vorgehensweise:**

- a.) Die Zuteilung der einzelnen Tarifnummern in die 11 Gruppen ist in Zusammenarbeit mit der Branche zu überarbeiten
- b.) Die Berechnungsgrundlage ist in Zusammenarbeit mit der Branche neu aufzugleisen.
- c.) Erst nach erfolgter Einigung mit der Branche hat eine Neuberechnung der Positionen mit der überarbeiteten Berechnungsgrundlage zu erfolgen.
- d.) In der Folge sind der Einbezug der fütterungstechnischen Aspekte (Wertigkeit) der einzelnen Produkte und die Ableitung von Massnahmen vorzunehmen. Ebenfalls sollten ethische und sicherheitsrelevante Aspekte mit einbezogen werden.
- e.) Vernehmlassung der „ParitätspreisePLUS“ und politische Ableitung der Importrichtwerte für die einzelnen Tarifnummern.

**Eine Anpassung der Importrichtwerte per 1.1.2017 lehnen wir klar ab.**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1	Zurückweisung der vorgeschlagenen Anpassungen. Vorgehen gemäss beantragter Vorgehensweise	Siehe Kommentar

